

I.
Zur Geschichte
der
D e f a n i e A t t e n d o r n .

Von A. Hoeynck,
Pfarrer zu Kleinerdingen im Bisthum Augsburg.

(Schluß.)

§ 4.

**Stellung der Defanie in der Erzdiöcese,
Verfassung, Statuten u. dgl.**

Die Defanie Attendorf, als zur Erzdiöcese Köln gehörig, stand unter dem Erzbischof als Ordinarius, der die unmittelbare Verwaltung und Aufsicht zunächst dem von ihm gewählten Dechanten übertrug, oder den von selbst zu einer solchen Ueberordnung gelangenden Rektoren alter Hauptkirchen überließ. Als um die Mitte des 12. Jahrhunderts in dem genannten Sprengel die Archidiaconen ihre Stellung befestigt hatten und als selbständige Verwalter und Richter innerhalb ihres Bezirkes auftraten, war es der Dompropst von Köln (praepositus ecclesiae cathedr. Coloniensis), dem unsere Defanie sammt den westfälischen Defanien Wattenscheid, Meschede, Wormbach, Medebach und anfangs auch Soest als Archidiaconatsbezirk zufielen. Wenn daher der Erzbischof im 12. und 13. Jahrhundert Verfügungen über Kirchen unserer Defanie trifft, so geschieht es regelmäßig mit Zustimmung und Bewilligung des Kölner Dompropstes als

Archidiacons, sowie auch des Severinspropstes als decanus.¹⁾ Die Abhängigkeit von dem Erzbischof behielt aber, abgesehen von außerordentlichen Verfügungen desselben, ihren regelmäßigen Ausdruck durch die pflichtmäßige Besuchung der erzbischöflichen Synode seitens des Dechanten, ferner durch die *approbatio pro cura* für die Seelsorgspriester²⁾, durch die bischöflichen Ordinationshandlungen, welche der Erzbischof oder sein Weihbischof allein vornehmen konnte, wohin auch die Weihe der h. Dele gehört, welche der Dechant für seinen Sprengel in Köln abzuholen hatte, sowie weiter durch das bischöfliche Sendgericht. Das letztere zerfiel zwar frühzeitig; die bei Gelegenheit desselben von dem Pfarrer an den Bischof zu leistende Versiegelung aber blieb in der Gestalt einer fixirten Geldabgabe fortbestehen. Man nannte sie *cathedraticum*, weil sie zur Anerkennung der *cathedra*, des bischöflichen Amtes, gezahlt wurde.

Außerdem gelang es dem Dompropst nicht, in der Decanie Attendorn seine ganze nach dem gemeinen Rechte ihm zustehende Gewalt geltend zu machen. Eines der wichtigsten und zugleich einträglichsten Rechte war die Abhaltung des Sendgerichtes in den Kirchen seines Archidiaconats, die ihm nach kölnischer Observanz abwechselnd mit dem Bischof, Dechanten und Pfarrer jedes vierte Jahr und zwar *anno bissextili*³⁾

¹⁾ In der Verhandlung über Hüsten und Delinghausen 1179 heißt es: „Haec favente et annuente Brunone majore in Colonia praeposito et archidiacono facta sunt, assentiente Conrado sancti Severini praeposito, in cujus decania ecclesia in Hustene sita est.“ Seiberg II. B. I, Nr. 79.

²⁾ Die *cura animarum* in einem bestimmten Amte gab der Archidiacon, soweit ihm die kanonische Institution zustand, durch diese Institution.

³⁾ „Archidiaconus quarto anno redditus suos (aus der Decanie im Mühlgau), sicut ecclesiae nostrae habet consuetudo, de manu decani recipiat“, sagt Erzbischof Siegfried 1293. Mooren, das Dortmunder Archidiaconat, S. 16. — „Cum annus bissextilis

zustand. Daß derselbe in einem gewissen Umfange unserer Dekanie das Sendgericht eine Zeit lang wirklich ausgeübt hatte, muß man nach dem Schiedsspruch betreffs Mendens von 1221 annehmen. In Folge dieses Schiedsspruches aber verlor er dasselbe an den Propst von St. Severin und behielt nur das Sendgericht in der Kirche zu Menden, und zwar nur einmal nach Antritt seiner Propstei. Auch dies kaum mehr nennenswerthe Recht wird wohl später untergegangen sein. Die von dem Severinspropst abzuhaltende Synode wird „aftirsenith“, Nachsynode genannt, weil der Dechant dem ursprünglichen Turnus zufolge das Jahr nach dem Archidiacon Sendherr war. Wir sehen hier die gewöhnliche Entwicklung bestätigt, die auch sonst in der Kölner Diöcese bei den decanis natis, den Stiftern, eintrat, die der vollen Geltendmachung der archidiaconalen Gewalt entgegen traten und dieselbe sich selbst zueigneten, da sie dieselbe in der That vor Aufkommen der Archidiaconen in größerem oder geringerem Umfange selbst ausgeübt hatten. Einigen gelang es auf diese Weise zu vollständigen Archidiaconen sowohl dem Rechte als dem Namen nach (archidiaconi minores) sich auszubilden (z. B. dem Georgspropst in der Dekanie Lüdenscheid), was indeß beim Severinspropst nicht der Fall war.

Gingegen stand dem Archidiacon auch in unserer Dekanie das Investiturrecht auf die Benefizien zu, wenn nicht besondere Rechte zu Gunsten eines Dritten vorlagen. Man nannte dies Investiturrecht oder die kanonische Institution, auch *donum altaris*, während die vorauszu gehende und meistens von einem Andern vollzogene Präsentation *donum fundi*

evenerit, quo anno ecclesia in Stoecheym (Stockum) archidiacono suo marcam denariorum administrare consuevit . . .“, heißt es in der Urkunde des Grafen von Arnberg, 1310. Seiberg u. B. II, Nr. 534.

hieß. ¹⁾ Der Dompropst von Köln oder sein Offizial investirte demnach bis zur Auflösung des Domkapitels (1802) die meisten Pfarrer der Dekanie Attendorf. Der Pfarrer von Wenden wurde indeß vom Severinspropste nicht nur präsentirt, sondern auch investirt. Der letztere wird in den Dekanatsakten gegen Ende des vorigen Jahrhunderts einmal geradezu als Investor des Pfarrers von Wenden „archidiaconus Iserlonensis“ genannt. Dasselbe Verhältniß bestand für den Pfarrer in Stockum in Bezug auf das Andreassstift in Köln, ohne Zweifel darum, weil diese beiden Stifte als solche sich selbst Archidiaconatsrechte zuschrieben und bei den von ihnen Präsentirten die beste Gelegenheit hatten, in der Ausübung der Investitur dem Dompropst zuvorzukommen. ²⁾ Ferner investirte der Pfarrer von Wenden auf die alten Filialkirchen Deilinghofen u. s. w., die zugleich seiner Präsentation unterstanden. Denn dieselben waren anfangs nichts als Kapellen mit eigenen Priestern (expositi) im Pfarrbezirk Wenden, und darum wurden diese Priester investirt oder mit der cura animarum betraut von ihrem Pfarrer, wie auch im Sauerlande fast überall bis in die spätere Zeit die Pfarrer die Hülfsgeistlichen oder Vikare in ihrer Kirche investirten. So beanspruchte z. B. der Pfarrer Heinrich von Stockum die Präsentation und Investitur auf die beiden Filialen Walde und Sundern (1310), die damals schon eine gewisse Selbständigkeit erhielten, und während er die Präsentation durch Vergleich dem Grafen von Arnsberg überträgt, bleibt ihm nach demselben Vergleiche unbestritten

¹⁾ Für Westfalen vergl. z. B. für Altenrithen, Soest, Niedermarsberg Seiberg u. a. I, Nr. 184, 186, 198.

²⁾ „Ego Antonius Haustadt pastor in Stockum (c. 1650) praesentatus sum per praepositum colleg. eccl. S. Andreae, investitus autem a decano ejusdem capituli, a quibus tanquam praeposito et decano dicti capituli tam praesentatio quam investitura pastoris Stockumensis semper dependet.“

das Investiturrecht.¹⁾ Da nun, was Menden betrifft, diese Investitur seit undenklichen Zeiten ausgeübt war, setzte sie sich auch einfach fort, nachdem diese Nebenkirchen selbständig geworden waren. Die Archidiaconen, die erst um Mitte des 12. Jahrhunderts zur vollen Geltung kamen, fanden dieses Verhältniß als unvordenkliches Gewohnheitsrecht des Pfarrers von Menden vor und mußten es einfach fortbestehen lassen. Zufolge derselben Entwicklung war der Pfarrer von Hüsten im Besiz der Investitur auf Bockwinkel, die er wirklich bis in die neuere Zeit ausübte. Er hätte dasselbe Recht in Bezug auf Neheim beanspruchen können, indeß war hier der Erzbischof seit 1310 durch Wilh. von Arden in Besiz der advocatia gekommen und erhielt 1368 zugleich als Nachfolger des Grafen von Arnsberg das Patronatsrecht. Durch diese nähere Beziehung konnte es leicht geschehen, daß auch die Investitur nach und nach ihm zufiel. In späterer Zeit wenigstens übte er die Investitur in Neheim aus. Ebenso war es mit den neueren Pfarrkirchen, z. B. Allendorf, Sümmern, die erst zu einer Zeit entstanden, als das Archidiaconat verfallen war, und die auch nicht mehr den Mutterkirchen zur Investitur überlassen wurden, vielmehr nach gewöhnlichem Rechte dem Ordinarius wieder zufielen.

Als Gegengewicht gegen die Nachlässigkeiten oder Ueberschreitungen der Archidiaconen kamen seit dem 13. Jahrhundert die *officiales* und *vicarii generales* als vom Bischof widerruflich bevollmächtigte Gerichts- und Verwaltungsbeamte auf. Der erzbischöfl. Offizial für Westfalen residirte anfangs in Soest, dann seit dessen Vossreißung von Köln in Berl. Doch hatte der Offizial, der in Köln residirte, in erster Instanz konkurrente Jurisdiktion mit den Gerichten des Churfürstenthums, so daß es auf die Wahl der Parteien ankam. In dieser Beziehung enthalten unsere Dekanatsakten die Bemerkungen: „*Decanus noster Coloniensem potius agnoscit*

¹⁾ Vergl. Seibertz II. = B. II, Nr. 534.

jurisdictionem quam Werlensem, siquidem ibidem est crudelis sigillifer, quod fera (sic!) ibi accidit, vide in antiquorum decanorum registris.“ Auch der Schwerpunkt in der Verwaltung lag seit der Reformation durchaus beim erzbischöflichen Generalvikar, wenn auch der Archidiacon seine alten Rechte theoretisch festhielt. Es finden sich in dieser Hinsicht in unsern Dekanatsakten zwei Fälle aus dem 17. Jahrhundert vor, wo derselbe wieder hervortrat, jedoch unter Umständen, die seine damalige Bedeutungslosigkeit gegenüber den bischöflichen Vertretern deutlich genug an den Tag legen. Im Jahre 1650 sollte der Offizial des Archidiacons Herzogs Franz von Lotharingen, Adrian von Walenburch (curiae archidiaconalis praepositus metropol. Coloniensis officialis et visitationis commissarius) die Kirchen der Dekanie Attendorn visitiren. Der Pfarrer von Aßeln, Joh. Elias, erkannte zwar dessen Berechtigung hierzu an, bemerkte aber, daß von den erzbischöflichen Visitationskommissarien unter Strafe die Unterordnung unter den Visitator des Archidiacons verboten sei. Der Visitator suchte diesen Grund zu entkräften, redete ihm ins Gewissen in Anbetracht des bei der Investitur dem Archidiacon geleisteten Eides und drohte secundum formam juris gegen ihn vorzugehen. Hierüber verfaßte er ein Protokoll, und damit wird die Sache abgethan gewesen sein. Ebenso forderte in demselben Jahre Joh. Andreae a Niehem, praepositurae metropolitanae iudex ordinarius die Kapitelsgeistlichkeit zur Wahl eines neuen Dechanten auf, und kurz nachher richtete der erzbischöfliche Commissar dasselbe Mandat an die Kapitularen, die denn auch unter seinem Vorßiß die Wahl hielten. (Siehe unten § 6.)

An der Spitze der Dekanie stand der Dechant. Der Propst von St. Severin war seit unbestimmbarer Zeit decanus habitualis der Attendorner Dekanie, aber die wirkliche Ausübung des geistlichen Amtes ging sofort auf den decanus

actualis über, d. h. einen aus der Mitte der Kapitelsgeistlichkeit hierzu aufgestellten Pfarrer. Anfangs wurde der letztere von dem ersteren ernannt und führte in dessen Auftrag die Dekanatsgeschäfte. Daher trägt der decanus actualis in der Urkunde von 1179 noch nicht diesen Titel, sondern heißt, da er neben dem Severinspropst steht, decaniae provisor et dispensator.¹⁾ Das „provisor“ wird sich auf die geistliche Leitung der Dekanie, das „dispensator“ = oeconomus auf die Verwaltung der Einkünfte beziehen, welche der Stellvertreter einzunehmen und an den Propst von St. Severin, jedenfalls unter Rückbehalt eines Theiles als Administrationskosten, abzuführen hatte. In der Bestätigung der genannten Urkunde durch Erzbischof Engelbert 1223 tritt bloß der decanus habitualis hervor, dem ja auch allein alle Rechte an der Dekanie zustanden; die Verfügung geschah de consensu domini Henrici praepositi s. Severini, in cujus decania sita est ecclesia Hustene.²⁾

Nach Analogie der Entwicklung in der andern Dekanie, die dem Severinspropste zustand,³⁾ der Dekanie Süchteln, überließ indeß der decanus habitualis auch hier den Pfarrern frühzeitig die Wahl ihres Dechanten. Daher sagen unsere Statuten: „Confratres capituli liberam habent electionem eligendi unum idoneum de ipsis confratribus in decanum, quem dominus praepositus s. Severini sine contradictione confirmabit.“ Aus dem Umstande, daß die „nomina decanorum Attendornensium“ mit Godefrid de Attendorne, der nach 1250 als Dechant auftritt, beginnen, darf man den Schluß ziehen, daß um die Mitte des 13.

¹⁾ Bei der Dekanie Meschede findet sich 1263 „Albertus plebanus in Velmede vicem tunc gerens decani“. Seiberß u. B. I Nr. 329.

²⁾ Seiberß u. B. I, Nr. 169.

³⁾ Winterim u. Mooren, die alte und neue Erzdiözese Köln S. 242.

Jahrhunderts diese Entwicklung eintrat. Nach dieser Zeit begnügte sich der Severinspropst mit dem Titel und bestimmten Einkünften (procuraciones). Auch fassen die alten Statuten noch den Fall ins Auge, wo derselbe dem Kapitel präsidirt, und bestimmen: „Quando confratres ad capitulum conveniunt praesidente domino praeposito vel ab eo misso decanus, qui pro tempore fuerit, ratione suae dignitatis ipsi praeposito aut ab eo misso assidebit.“ Der erwählte Dechant erscheint hier nicht mehr als abhängiger Vikar des Propstes, da sonst bei persönlichem Vorfige des letzteren seine ganze Vollmacht aufgehört hätte, sondern als selbständiger Würdenträger, der daher neben dem Propst als Beisitzer fungirt. Allmählich und insbesondere nach der Reformation scheint der Severinspropst alle Fühlung mit der Dekanie Attendorn verloren zu haben. Die nachhaltigste Erinnerung an sein altes Rechtsverhältniß zur Dekanie waren die an ihn fortzuzahlenden Abgaben, die sog. Profurationen, die von der Sendberechtigung herrührten.

Nach der alten Gewohnheit der kölnischen Kirche wurde das Sendgericht in den einzelnen Gemeinden (synodus per villas) in einem vierjährigen Turnus vom Bischof, Archidiacon, Landdechanten und Pfarrer gehalten.¹⁾ Wie schon bemerkt, kam das bischöfliche Sendgericht frühzeitig außer Übung, hingegen verblieb ihm das cathedraticum. An die Stelle des Archidiacons trat in diesem Punkte für unsere Dekanie der Propst von St. Severin, und der dritte Send fiel dem von den Pfarrern gewählten und vom decanus natus unabhängig gewordenen Landdechanten zu. Auch der Archidiaconatssend des Severinspropstes wird nicht lange thatsächlich abgehalten sein, hingegen leitete sich auch für ihn aus dieser Berechtigung später eine stehende Geldeinnahme von den Pfarrern der alten Kirchen her, die als Ersatz für die

¹⁾ Mooren a. a. O. S. 15 ff.

früher von ihnen in natura zu leistende Verpflegung galt und ebendeshalb *procuraciones* genannt wurde, da der Ausdruck „*cathedraticum*“ auf einen andern als den Bischof nicht paßte. Lehrreich ist in dieser Beziehung gerade für unseren Kreis der Vertrag, welchen Graf Ludwig von Arnßberg mit dem Pfarrer Heinrich von Stodum macht, wodurch das Verhältniß der Filialkirchen Walde (untergegangen) und Sundern zur Stodumer Mutterkirche geregelt wird 1310.¹⁾ Nachdem zuerst vom Zehnten geredet ist (*si decima de ecclesia in Stocheym, quae se ad quindecim solidos et sex denarios secundum registrum Coloniense extendit, solvenda fuerit, de hac capellarius in Walde duos solidos, capellanus in Sundern decem et octo denarios pastori in subsidium persolvat*), heißt es hier weiter: *Cum vero annus bisextilis evenerit, quo anno dicta ecclesia in Stocheym archidiacono suo marcam denariorum administrare consuevit, sollen die genannten Kapläne 2 resp. 1 sol. beitragen. Von dem Send des Pfarrers und Landdechanten heißt es sofort: Cum autem sancta synodus celebranda fuerit in locis praedictis (Walde und Sundern), pastor ecclesiae in Stocheym . . . cum decano dictorum locorum synodo in dictis capellis praesidebit, quos villani dictorum locorum suis expensis procurabunt et quicquid de excessibus synodalibus . . . provenierit, salva portione decani, pastor integraliter (d. h. ohne an die Ortsgeistlichen etwas abtreten zu müssen) recipiet supradictus.*“ Wir sehen hieraus erstens, daß der Archidiaconatsfund nicht mehr wirklich abgehalten wird, es ist nur in dem Schaltjahr die betreffende Abgabe an den Archidiacon zu entrichten. Wir sehen weiter, daß die Abgabe in ihrem ganzen Umfange auf der Mutterkirche haftet, die sich mit ihren Filialen über deren Beiträge vergleichen mag. Der

¹⁾ Seibertz N. B. II, Nr. 534.

Send des Dechanten und Pfarrers hingegen ist in frischer Uebung, und derselbe wird für die Filialen aber nicht, wie es dem Archidiacon als Recht zustand, in der Mutterkirche, sondern an den Filialorten selbst abgehalten, deren Bewohner dann auch die Verpflegung der Sendherrs zu tragen haben.

Wir kennen nicht nur die Abgabe Stodums an Zehnten und Profurationen, sondern die sämtlicher Pfarreien der Dekanie Attendorn, worüber sich nachstehendes Register erhalten hat.

Registrum.	decimarum.	procurationum.	cathe- dratici.
Isernlohn	21 solidi 8 denarii	1 marca	3 solidi
Mendene	3 marc.	2 marc.	6 sol.
Delinghoven	6 sol.		
Hennen	6 sol.		
Dellwich	6 sol. 2 den.		
Bosenhagen	4 sol. 10 den.		
Hedemer	7 sol. 2 den.		
Balve	19 sol. 2 den.	1 marc.	3 sol.
Afflen	18 sol.	1 marc.	3 sol.
Stochem	15 sol. 6 den.	1 marc.	3 sol.
Hüsten et Nehem	14 sol. 4 den.	1 marc.	3 sol.
Vosswinkel	3 sol. 6 den.		
Egginhusen	6 sol.	18 denar.	
Werdole	6 sol.	18 den.	
Attendaren	28 sol. 10 den.	1 marc.	3 sol.
Olpe	14 sol. 4 den.	1 marc.	3 sol.
Drolshagen	12 sol. 6 den.	6 sol.	3 sol.
Heldene	12 sol. 6 den.	1 marc.	3 sol.
Valbracht	7 sol. 2 den.	1 marc.	3 sol.
Herschede	6 sol.	6 sol.	3 sol.
Wendene	3 sol.	5 sol.	18 den.
Meynershagen	8 sol. 4 den.	6 sol.	18 den.
Plettenbrich	7 sol. 2 den.	1 marc.	3 sol.
Ole	28 den.		

Da vorstehendes Register bei der einen Pfarrei Stodum mit dem Registrum Coloniense, welches in der oben genannten Urkunde von 1310 ausdrücklich als Nichtschnur der Abgaben genannt wird, übereinstimmt (15 sol. und 6 den. Zehnten und 1 marc. Procurationen), so darf man schließen, daß das Dekanatsregister ein Auszug aus dem Registrum Coloniense ist. Somit wäre dasselbe älter, als der Liber Valoris. Andererseits setzt es die Grundlage des Lib. Valoris voraus, indem der in der ersten Columne angeführte Zehnte fast durchgehends genau den wirklichen Zehnten der Tare des Lib. Valoris darstellt, wobei pastor und vicarius einer Kirche zusammengerechnet sind. Nur bei Plettenberg und Ole ist eine bedeutende Abweichung. Da letzteres zu 6 marc. taxirt ist, so würde der Zehnte hier 7 sol. 2 den. ausmachen, während für Plettenberg (2 marc. Grundtare) etwas über 2 sol. auszurechnen wäre. Statt dessen hat unser Register gerade umgekehrt für Plettenberg 7 sol. 2 den. und für Ole etwas über 2 sol. (28 den.). Ist in unserm Register der Zehntbetrag zwischen beiden zusammenstehenden Kirchen verwechselt, oder hat der Lib. Valoris in seiner Grundtare eine solche Verwechselung begangen? Die Abgaben Plettenbergs nach unserm Register (7 sol. 2 den. — 1 marc. — 3 sol.) würden zusammen 1 marc. 10 sol. 2 den. ausmachen und bis auf 2 sol. den ganzen Ertrag des Lib. Valoris verschlingen.

Der Betrag der Prokuration ist bei den größeren und älteren Kirchen ohne Rücksicht auf ihre Tare durchgehends 1 marc., das cathedraicum 3 sol. oder der vierte Theil. Wenn bei Deilinghofen, Hennen, Dellwig, Bausenhagen, Hemer und Boshwinkel keine Abgabe an den Archidiacon und Bischof eingesetzt ist, so erklärt sich das sofort aus der Entstehung dieser Abgaben als eines fixirten Aequivalentes für die den beiden Sendherrs bei wirklicher Abhaltung des Sends zu leistende Verpflegung. Nun aber wurde das

Sendgericht nur in der Mutterkirche gehalten, nicht auch in den nachher abgezweigten Filialen, die vielmehr zu diesem Zwecke in der Mutterkirche erscheinen mußten, deren Pfarrer also keine Sendherrs zu verpflegen hatten und darum zu der entsprechenden Geldabgabe auch später nicht verpflichtet sein konnten. Dasselbe Verhältniß waltet bei Plettenberg und Ole ob. Aus diesem Grunde und nicht aus der höhern Taxe ist auch wohl zu erklären, daß Menden, wo die Abhaltung des Sendgerichts bei den vielen Filialkirchen längere Zeit erforderte und darum auch größere Verpflegungskosten mit sich brachte, zu 2 marc. Profurationen und 6 sol. an cathedratium, also der doppelten Taxe veranschlagt ist. Warum Enkhausen und Werdohl an Profurationen einen verhältnißmäßig geringen Ansaß haben und an cathedratium für dieselben gar nichts angegeben wird, ist nicht ersichtlich. Was Drolshagen betrifft, so würde nach dem angegebenen Zehnten seine Taxe, die im Lib. Val. fehlt, zu 10 marc. anzusetzen sein. Der Dechant hatte die Profuration und das cathedratium von den Pflchtigen zu erheben. Zur Berechnung der Münzsorten wurde auf dem Kapitel in Affeln (1542, 2. März) „ne unquam inter decanum et animarum pastores controversia, sicut antehac factum est, ullo modo oriatur“ vereinbart, „quod in posterum in solutione cathedratici solidus sex mauris, albus duodecim mauris et marca sex albis simplicibus praedictis solvuntur.“

Bis wie lange diese Taxen maßgebend gewesen sind, kann nicht angegeben werden; daß dieselben nach der Reformation theilweise ausfielen, versteht sich von selbst.

Die Abhaltung des Sends im 3. Jahr stand dem Dechanten, d. h. in unserer Dekanie dem von dem Kapitel gewählten Dechanten (decanus actualis) zu. Auch bei dieser Gelegenheit fiel den einzelnen Pfarrern die Verpflegung des Sendherrs zu. Ueber deren Umfang waren in den einzelnen

Defanien gewöhnlich zwischen Dechant und Pfarrer Vereinbarungen getroffen. Letztere sprechen meistens in Erinnerung an zu großes Gefolge und zu große Ansprüche der Sendherrschaft, die oft lästig gefallen waren, eine Beschränkung in der Procuratur aus, lassen auch die Procuratur nicht unentgeltlich, sondern nur gegen Vergütung aus den Strafgeldern, welche innerhalb der Pfarrei erhoben wurden, passiren. In den Statuten heißt es: „In synodis in ecclesiis christianitatis praesiden(tem) locorum plebani decanum cum uno servo pertranseuntem benigne suscipient et curialiter suis expensis ipsum procurabunt et in vesperam unam quartam vini et in prandio similiter unam decano poterunt propinare, nam ad ulteriorem procuracionem expensarum aut ad vini propinationem ampliolem non tenentur.“ Es wird weiter bestimmt: „cujusque poenae pecuniariae semipars decano praesentabitur, altera vero pars plebanis pro expensis manebit.“¹⁾

Ueber den Hergang und die zu verhandelnden Gegenstände eines Synodalgerichts gibt für die ältere Zeit die Formel des Kölner Concils von 1536 Aufschluß, die zwar zunächst für den Send des Archidiacons bestimmt ist, aber ohne weiteres auch auf jeden andern Send übertragen werden darf. Demnach haben zunächst, wenn der Sendherr seine Sitzung eröffnet, die testes synodales, als welche 3 bis 4 zuverlässige Männer aus den einzelnen Orten zu wählen sind, den Eid zu schwören, daß sie Alles, was contra fidem rectam et christianitatem in der Gemeinde

¹⁾ Das Statut der Meißener Defanie lautet: „(Decano), ubi synodaliter visitaturus ad nos venerit, cum uno scholari seu famulo et duobus equis vesperi et mane decenter et honeste, quilibet pro suo posse expensis nostris necessaria procurabimus et in recompensam expensarum factarum ipse decanus procurantibus nobis excessum (d. i. die Geldstrafe für ein Vergehen) assignabit.“ Blätter zur nähern Kunde Westf. 1875. S. 59.

vorgefallen sei, anzeigen werden. Der Vorsitzende erklärt jetzt näherhin, was unter diesen Begriff und also in den Kreis der Anzeige falle: Ehebruch, fornicatio cum spiritualiter cognatis, procuratio abortus, Verwandtenmord, Ehegattenmord, Giftmischerei, divinatrices et augures, solche die Gemeinschaft mit Excommunicirten unterhalten, Meineid, solche, die loca non dicata contra fidem ecclesiasticam colunt et ad Christi ecclesias venire contemnunt, Verletzung des jejunium ecclesiasticum. Solches anzuzeigen ohne Gunst und Furcht der Menschen, seien die testes unter ihrem Eide, die andern aber bei dem bannus christianitatis verpflichtet.

Diese Formel war schon damals (1536) eine Antiquität („antiquitatis causa retulimus“) und in abusum gekommen; denn einerseits hätten die Angeber oft mit Bosheit und Verläumdung gehandelt, andererseits seien die Schuldigen nicht mehr der poenitentia publica unterworfen, sondern vorzüglich mit Geldstrafen belegt, während sie zum öffentlichen Aergernisse in ihren Sünden weiter fortgelebt hätten.¹⁾ Die höhern Sendgerichte waren in der That damals lange aus dem lebendigen Gebrauch, hingegen der Send des Landdechanten erhielt sich fort, verknöcherte freilich zuletzt, wie schon das Concil für seine Zeit rügt, gänzlich in der Verhängung von Geldstrafen, wobei namentlich die Vergehen der fornicatio, Entheiligung des Sonntages u. dgl. in den Vordergrund traten. In späterer Zeit konkurrierte dieses christliche Sittengericht oftmals mit der bürgerlichen Strafpflege, die solche Vergehen auch in ihren Bereich zog. Man findet z. B. die Bemerkung, der N. N., der am Sonntag knechtliche Arbeiten verrichtet habe, verlange vor dem weltlichen Ortsgerichte Straßlosigkeit, weil er bereits a decano christianitatis in synodo abgestraft sei. Im 17. und 18. Jahrhundert ergingen noch mehrere Verordnungen seitens der Chur-

¹⁾ Harzheim, Conc. Germ. t. VI, p. 309.

fürsten und Erzbischöfe von Köln zur Regulirung und Belegung der Senden. So wurde in dem Vertrag zwischen Erzbischof Ferdinand als Ordinarius und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm als Landesherrn von Jülich, Cleve und Berg für die genannten Länder bestimmt „der Sendt sollen durch die Pastoren, Landt- und Sendtdechanten, wie vor alters gewöhnlich, gehalten, auch an den örthern, da der unterlassen, wiederumb angestellt werden.“ Es soll dabei kein eigener Nutzen gesucht werden, „doch den Landt- und Sendtdechanten, Pastoren und Sendtschöffen ihrer gebürlichen Gerechtigkeit unbenommen. Keineswegs aber solle dem Umstand zugelassen werden, einige Uebertreter zu verdrincken.“ Der Churfürst Joseph Clemens erließ 1700 eine Verordnung, daß die Sendtschöffen, welche an einigen Orten abgekommen seien, wieder aufgestellt werden sollten, und da dieser Verordnung wenig oder gar nicht nachgelebt war, so wurde dieselbe 1716 erneuert.¹⁾ Nachdem dieses Sendgericht in alten, bedeutungslos gewordenen Formen bis in die neuere Zeit sich fortgepflanzt hatte, stellte der Klerus der Attendorner Dekanie 1826 den Antrag an die weltliche Regierung, dieselbe möge das ihrige dazu beitragen, damit dasselbe wieder wirksamer und nützlicher abgehalten werden könne, ein Antrag, der indessen keine Berücksichtigung fand.

Wie in der Synodalthätigkeit, so hatten die Dechanten unseres Bezirks in ihrer amtlichen Thätigkeit überhaupt dieselbe Stellung, wie die Dechanten jedes andern Bezirkes, so daß hier eigentlich wenig beizufügen wäre. Wir wollen indeß noch Einiges hersetzen, um es mit den Worten des Kölner Diöcesanrechts oder mit den Worten unserer Statuten zu belegen. Die Dekane hatten früher vielfach in größerem oder geringerem Umfange auch richterliche Gewalt ausgeübt, was das Kölner Concil von 1550 (ebenso das Tridentinum)

¹⁾ Vollständige Sammlung deren die Verfassung des hohen Erzstifts Köln betreffenden Stücke u. s. w. Köln 1773. Bd. II, S. 32.

als ungehörig verbietet. „Inhibemus decanis christianitatum, ne illicitam manum in alterius superioris praejudicii alicui imponant neve de causis matrimonialibus et aliis causae cognitionem exigentibus eas audiendo vel definiendo quovis modo se intromittant.“ Die eigentliche Aufgabe des Dechanten war und ist die Führung einer nähern Aufsicht über seinen Kreis, soweit nicht Personen oder Institute exempt waren. In der Dekanie Attendorn waren die Klöster zu Drolshagen, Scheda, Delinghausen exempt, sowie die später klösterlichen Stiftungen nach Maßgabe des Tridentinums. Daher die Frage, welche nach der Kölner Synode vom J. 1551 an die Dechanten zu stellen war: „An decani christianitatum suis christianitatibus diligenter superintendant?“ ¹⁾ Was den Klerus angeht, so war die Führung des Personalstandes nothwendig. Deshalb sollen die Dechanten ²⁾ darauf sehen, daß die Pfarrer der einzelnen Kirchen ihre Namen, die Namen anderweitiger Benefiziaten der Pfarrei, die Verhältnisse und den Ertrag des Benefiziums, ferner die Namen der verstorbenen Geistlichen aufschreiben. Ueber dieses soll auch dem Fiskal des Erzbischofs Mittheilung gemacht werden, damit hiernach die fälligen Abgaben berechnet werden könnten. Bei Vergehen des Kapitelsklerus hatte der Dechant keine Strafgewalt, sondern es war nur seine Pflicht zu mahnen, zu rügen und nöthigenfalls dem obern Richter Anzeige zu erstatten. In dieser Beziehung enthalten unsere Statuten die merkwürdige Bestimmung: Idem ipse decanus erit confessor confratrum suorum aut unicuique idoneum confessorem designabit . . ., et quia decanus erit confessor confratrum suorum, neminem accusabit.“ Gegen die hier gemachte Folgerung ist nichts einzuwenden, ob aber die zu Grunde liegende Prämisse, aus der eine solche Folgerung gezogen wurde, mit dem kirchlichen Recht vereinbar ist, wäre zu bezweifeln.

¹⁾ Harzheim l. c. t. VI, p. 634.

²⁾ Statut Hermann's IV. 1480—1508, cf. Harzheim l. c. p. 142.

Wie wiederholt bemerkt, mußte ferner der Dechant jedesmal zur bischöflichen Synode erscheinen, die ursprünglich alljährlich zweimal gehalten wurde, in den letzten Jahrhunderten aber fast ganz aufhörte. Daher war auf der Kölner Synode von 1551 an die Dechanten die Frage zu stellen: „An synodis episcopalibus intersint illicque referant suae decaniae statum et decreta synodalia publicent et exequantur?“ Weil sie als Vertreter des Kapitels erschienen, so war weiter bestimmt, „ut pro numero dierum, quibus concilium durat, conferant decanis suis . . . parochi subsidia in sumptus, quos necessario facere debent“. In der Dekanie Attendorn war indeß eine gegentheilige Gewohnheit, indem ein Statut lautete: „Ad capitula Coloniae observanda pro suo capitulo decanus transibit propriis suis expensis.“

Ebenso hatte der Dekan das h. Del nach dem Gründonnerstage von Köln abholen zu lassen und an die Pfarrer zu vertheilen. Diese hatten für die Abholung dem Dechant eine Vergütung zu zahlen. Die Filialkirchen erhielten dasselbe durch Vermittlung der alten Mutterkirchen, so z. B. Walde und Sundern von Stodum, wofür sie dem Pfarrer in Stodum 12 resp. 6 den. als Vergütung zahlen mußten, ¹⁾ Delinghausen von Hüsten. ²⁾ Das Kloster Bedinghausen erhielt erst, als es von allem Pfarr- und Dekanatsverband exempt geworden war, das Recht, das h. Del unmittelbar von der Kirche s. Petri apostoli, d. h. der Domkirche in Köln abzuholen (1173), und da dies Kosten verursacht, wird ihm später als Begünstigung erlaubt, von jeder benachbarten Kirche dasselbe zu entnehmen. Kurz vor Thoreschluß, d. h. vor seiner Auflösung traf das Kapitel die Bestimmung (1826), das h. Del solle von den Pfarrern diesseits der Lenne

¹⁾ Urk. von 1310 bei Seiberh H. B. II, Nr. 534.

²⁾ a. a. O. Nr. 79.

in Allendorf zwar von jedem Pfarrer insbesondere abgeholt werden, mit Ausnahme Hütens, das zugleich für Arnsberg, Neheim, Delinghausen und Voßwinkel die Abholung übernimmt. Die Pfarrer jenseits der Lenne sollen es ebenso, und zwar am Samstag vor weißen Sonntag in Attendorn abholen.

Der Dechant hatte die Exequien eines verstorbenen Capitularen zu halten. Hierbei galt die Regel: „De oblationibus in exequiis alicujus confratris de capitulo oblatis decanus, si personaliter interfuerit, duplicem, reliqui vero praesentes portiones in aequali“ (habebunt).

Die Wahl des Dechanten war in unserer Dekanie, nachdem hier das Institut des decanus natus aufgekommen war, — als dessen Stellvertreter jetzt der wirkliche Dekan galt, bis er nachher auch von diesem unabhängig wurde — für diese spätere Zeit von einer förmlichen Bestätigung des Erzbischofs nicht abhängig gemacht, wenigstens findet sich hierüber in unseren Statuten nichts. Jedenfalls hatte aber der vom Kapitel gewählte und dann sofort das Amt verwaltende Dechant dem Bischof seine Wahl nachher mitzuthemen und demselben den Eid der Treue zu schwören, was vielleicht bei der nächsten Kölnfahrt zur Synode geschah. Die Dechanten, sagt das Concil von Köln 1551, sind dem Erzbischof triplici juramento verbunden, einmal wegen der Priesterweihe, dann in Folge der Institution auf ihre Pfarrkirchen und drittens „ratione officii sui decanalis.“ ¹⁾ Wie es der Gang der kirchlichen Verhältnisse mit sich brachte, übte der Bischof in den letzten Jahrhunderten jedoch eine genauere Controlle aus. Wenigstens seit dem 17. Jahrhundert fand eine ausdrückliche Approbation des vom Kapitel Gewählten seitens des Erzbischofs statt, der auch unter Umständen die Wahl anordnete und durch einen Bevollmächtigten leiten ließ.

¹⁾ Harzheim l. c. t. VI, p. 798.

Außer dem Dechanten hatte das Kapitel, wie gewöhnlich, noch eine andere Würde, das Kammerariat, und zwar wurden zwei Kämmerer aufgestellt, der eine für das Gebiet dieffeits, der andere für das Gebiet jenseits der Lenne. Das Kammerariat hatte die Geldangelegenheiten des Kapitels zu besorgen, der älteste Kämmerer war zugleich Stellvertreter des Dechanten. Einer derselben waltete auch des Sekretariats und hatte namentlich die Kapitelsverhandlungen zu protokollieren.

Mitglieder des Kapitels waren die kanonisch instituirten Pfarrer der Christianität. Die benefiziierten Hülfsgeistlichen (vicarii im Lib. Valor. genannt, ein Name, der noch heute für diese Stellung gebräuchlich ist) gehörten nicht dazu. Doch finden wir in letzter Zeit z. B. den Curatpriester des Klosters Delsinghausen als vollberechtigtes Mitglied zugelassen. Daß endlich der pedellus capituli nicht fehlte, versteht sich von selbst.

Ein Kapitelsiegel war nicht vorhanden, vielleicht weil die Führung desselben mit der ursprünglichen Stellung des Severinspropstes zur Dekanie nicht vereinbar schien. Geschriebene Statuten waren zwar vorhanden, und wir haben dieselben an ihrem Orte jedesmal eingefügt, doch enthalten dieselben nur einzelne aneinandergereihte Bestimmungen über die Wahl des Dechanten, Kapitelsverhandlungen u. dgl., nicht aber ein organisches Ganze, als welches sich z. B. die revidirten Statuten des Mescheder Kalands darstellen.¹⁾ Was in denselben fehlte, wurde aus der lebendigen Uebung ergänzt. Auf diesem Wege bildete sich auch in der Dekanie Attendorn, wie in andern Dekanien, ein wichtiges Statutarrecht betreffs des Interkalareinkommens. Auf dem Kapitel des Jahres 1659 wurde dieser Gegenstand einer ausführlichen Berathung unterworfen und namentlich die Frage, wem nach

¹⁾ Blätter zur näheren Kunde Westf. 1875, S. 58 ff.

eingetretener Erledigung das missaticum gebühre, berücksichtigt. Es wurde in letzter Beziehung darauf hingewiesen, daß der Meßhafer von Martini bis Martini fällig sei, wenn auch das Volk die Ansicht habe, daß der Pfarrer ihn erst „cantato ipsa nocte Nativitatis evangelio s. Johannis“ verdient habe. Wenn also ein Pfarrer kurz vor Martini sterbe, so würde es ungerecht sein, seinem Vermögen diese Einnahme, die größtentheils von ihm verdient sei, zu entziehen und dem Nachfolger zu überweisen. Das Kapitel wird noch weiter mit diesem Gegenstande sich beschäftigen haben und stellt bald darauf an das erzbischöfliche Generalvikariat den Antrag, das Interkalarwesen, wie es bisher in Übung gewesen sei und der Billigkeit entspreche, formell zu bestätigen. Der Generalvikar Paulus Außemius willfahrte diesem Antrag durch eine Constitution vom 25. März 1678, welche folgende Normen aufstellt: Stirbt ein Pfarrer ante festum Martini (11. Nov.), so haben dessen Erben gegen Tragung der Administrationskosten die ganze bis Martini fällige Einnahme, wozu namentlich auch das missaticum, wenn es auch erst nach Martini erhoben zu werden pflegt, gehört (Verdienstjahr). Stirbt derselbe in der Zeit nach Martini bis 1. Januar, so hat derselbe nicht nur die Einnahme des vergangenen Martinijahres, sondern auch die Einnahme des laufenden Jahres bis Martini (Gnadenjahr). Dies nunmehr auch formelle Recht, das zugleich nach Erklärung des Dechanten Plafmann auf die nicht pfarrlichen Benefizien stets angewendet war, blieb seitdem unbestritten bis in die neueste Zeit in Geltung. Nur in der Pfarrei Drolshagen galt von jeher eine andere Observanz, und bei den Pfarreien Attendorn und Neuenkleusheim war es durch besondere Umstände in der letzten Zeit verdunkelt worden. Erst durch die in Uebereinstimmung mit den bischöflichen Ordinariaten erlassene K. Verordnung vom 3. Juli 1843 wurde das alte Statutarrecht aufgehoben und die neue bis heute geltende Bestimmung er-

lassen, daß die fortan definitiv angestellten Benefiziaten — auf die vor 3. Juli 1843 angestellten fand es keine Anwendung — noch 3 Monate nach ihrem Tode das Einkommen der Stelle zu beziehen haben.¹⁾

Jedes Dekanat hatte gewöhnlich seine Unterabtheilungen (regiunculae, circuli), deren Klerus noch öfter, als die allgemeine Kapitelsversammlung es mit sich brachte, zu Conferenzen zusammentrat. Die Conferenzen sollten allmonatlich stattfinden, wie eine „ordinatio circa menstruos pastorum circulos seu congregationes sacerdotum“ von 1731 näher bestimmt. Näheres hierüber können wir für unser Dekanat nicht beibringen, als daß kurz vor dessen Auflösung (1823) in Folge Auftrages des Apost. Vikars die Zirkel, welche vielleicht im Laufe der Zeit verwichen waren, wieder neu eingetheilt wurden und zwar mit der weiteren Absicht, daß jeder Zirkel als Schulinspektionsbezirk gelten solle. Die Festsetzung auf der Kapitelsversammlung ergab: 1. Attendorner Zirkel (Attendorn, Helden, Rhode, letzteres früher zum Olper Zirkel gehörig). 2. Olper Zirkel (Olpe, Drolshagen, Wenden, Neuenkleusheim, Römershagen). 3. Mendener Zirkel (Menden, Hemer, Iserlohn, Sümmern, Fröndenberg, Bausenhagen). 4. Hüstener Zirkel (Hüsten, Arnsberg, Neheim, Voßwinkel, Enkhausen). 5. Balver Zirkel (Balve, Affeln, Hagen, Allendorf, Stodum, Sundern). Dabei beschloß das Kapitel, den Antrag zu stellen, daß die z. B. nicht zum Dekanat Attendorn gehörenden, miteingeschlossenen Pfarreien zu diesem Dekanat geschlagen würden. Letzteres wurde höheren Ortes abgelehnt, im Uebrigen blieben die obigen Eintheilungen bis in die neueste Zeit für die Schulinspektionsbezirke (Attendorn, Olpe, Arnsberg [statt Hüsten], Balve) größtentheils maßgebend.

¹⁾ Seiberth, Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogth. Westfalen, S. 324, und im Anhang S. 539 die Constitution des Außemius.

Die Landkapitel als öffentliche kirchliche Corporationen schlossen gewöhnlich unter sich zugleich eine Confraternität, indem man sich gegenseitig zum Gebet für einander und namentlich in Sterbefällen zu bestimmten Werken der Andacht verpflichtete. Von dieser Seite betrachtet, waren die Kapitel Privatbruderschaften, woran nicht nur die Kapitularen als solche, sondern auch andere Kleriker innerhalb und auch außerhalb des Bezirkes theilnahmen, und woran das Kapitel selbst Laien in größerem oder geringerem Umfange theilnehmen ließ, die als Mitglieder der Bruderschaft eingetragen wurden.

In den Statuten der Kapitel sind gewöhnlich diese beiden Seiten nicht auseinandergehalten, sondern ineinander vermischt, was um so natürlicher eintrat, als die amtlichen Zusammenkünfte des Kapitels als solche, die Calendae, und das öffentliche Auftreten der Bruderschaft gleichzeitig erfolgten. Man nannte daher die Bruderschaften auch *Kalandsbruderschaften*.¹⁾ Wir haben schon gesehen, wie auch in

¹⁾ In der Zeitschr. für Gesch. u. Alterthumsk. Westf. Bd. 30, S. 191 wird in einem Aufsatz über die Kalandsbruderschaften die Ansicht ausgesprochen, es seien solche dem Gebiete des sächsischen Stammes eigenthümlich und anderswo, namentlich in Süddeutschland nicht vorhanden gewesen. Der Name Kaland mit seinen Zusammenfügungen ist in Süddeutschland (ich rede insbesondere von der Diocese Augsburg) allerdings fremd. Was aber die Sache angeht, so sind hier Confraternitäten, die besonders das gegenseitige Gebet für Verstorbene zum Zwecke haben, und die ihre Feste feiern, Organisation und Vermögen haben, beim Leichengottesdienste in corpore auftreten und auch nach dessen Beendigung zum gemeinschaftlichen Mahle sich zusammensetzen, fast an jedem Pfarrorte noch in lebendiger Übung, so zwar, daß auch viele Auswärtige sich einschreiben lassen. Es sind vorwiegend, wenn auch nicht stiftungsmäßig, Laienconfraternitäten. Sodann ist noch heutzutage jedes Kapitel (der gebräuchliche Ausdruck für Defanat) zugleich eine Priesterconfraternität, so daß die Kapitularen, d. i. die instituirten Pfarrer des Bezirkes förmlich in das Kapitel unter Zahlung eines ingressus und Verpflichtung auf die Statuten aufgenommen

unserer Dekanie die Abhaltung des Kapitels mit dem Todten-officium verbunden war: am Vortage das Officium pro defunctis, am Kapitelstage selbst neben der Kapitemesse de Spiritu sancto ein Seelenamt für die Verstorbenen, wobei die Namen der verstorbenen Kalandbrüder öffentlich abgelesen wurden. Auf diese Weise kam es, daß der Kapitelstag unter starker Betheiligung der Gläubigen, die vielfach zu der Bruderschaft gehörten, und die jedenfalls in der Kirche einen außergewöhnlich feierlichen Gottesdienst antraten, abgehalten wurde, eine Erscheinung, die noch heute gerade so in Süddeutschland anzutreffen ist, wo die Zusammenkunft der Kapitelgeistlichkeit als Kapiteljahrtag (anniversarium pro defunctis) bezeichnet wird und die Gläubigen wie an einem Feiertage zur Kirche zieht. Nach Abhaltung des Gottesdienstes fand dann die geschlossene Sitzung des Kapitels statt, an dem folgenden Mahle aber theilnahmen sich oft auch die andern Mitglieder der Kalandbruderschaft. Gegenwärtig sind die sog. Dekanatsconferenzen auf die amtliche Sitzung der Betheiligten beschränkt, während die betreffende Gemeinde kaum etwas davon weiß.

In den Statuten der Dekanie Attendorn finden sich übrigens keine die Kalandbruderschaft betreffenden Bestimmungen, wie solche z. B. ausführlich in den revidirten Statuten der benachbarten Kalandbruderschaft zu Meschede enthalten sind. Dagegen hat sich in den alten Akten des Dekanats eine andere Reliquie erhalten: „Nomina confratrum nostrorum defunctorum.“ Die Namen sind bis Ende des 16. Jahrhunderts von einer Hand abgeschrieben, von da an sind sie originaliter unter den verschiedenen Handschriften der jeweiligen secretarii eingetragen und werden immer

werden, ferner bei Gelegenheit ihrer Jahresconferenz das Seelenamt und Officium defunctorum für die verstorbenen Mitbrüder, deren Namen abgelesen werden, halten und auch nach Ableben eines Mitbruders zu Privatmessen verpflichtet sind.

lückenhafter, bis das Verzeichniß Anfangs des 18. Jahrhunderts ganz aufhört. Man darf hieraus schließen, daß die alte Kalandsbruderschaft zunächst durch die Stürme der Reformation, die auch den alten Kapitelsverband gänzlich löste, einen Stoß erhielt, daß dann weiter die alten Formen und Uebungen noch eine Zeitlang sich mühsam forterhielten, bis man Anfangs des 18. Jahrhunderts die alten Traditionen ganz vergessen hatte.¹⁾ Dazu stimmt der Umstand, daß man auf dem Kapitel des Jahres 1733 ein neues pactum errichtete, wonach jeder Kapitular nach Ableben eines Confraters, das vom Dekan anzufagen war, zwei h. Messen für dessen Seelenruhe lesen soll.

Auch enthalten die Dekanatsakten ein anderes, kürzeres Verzeichniß über die Laienmitglieder der Bruderschaft mit der Ueberschrift: „Hae sunt personae laicales ad fraternitatem dominorum in capitulo Isernlon (=Attendorn) receptae.“ Es scheint mit dem 15. Jahrhundert zu endigen. Das Verzeichniß der verstorbenen Kapitelsgeistlichkeit folgt im Anhang.

§ 5.

Kapitelsversammlungen.

Karl der Große hatte vorgeschrieben, daß die Geistlichen eines Landbezirks allmonatlich und zwar an den Calendae zu gegenseitiger Besprechung und Belehrung zusammenkommen sollten. Spätere bischöfliche Verordnungen schärften es wieder ein. So sagt Bischof Nifulf von Soissons (889): „In uno quoque mense, die statuta, i. e. Calendis per singulas decanias presbyteri convenient et convenientes non pastis

¹⁾ Aehnliche Umstände waren es, die zur Revision der Mescheder Kalandsbruderschaft bewogen (1681), indem die Betheiligten den Wunsch aussprechen, daß die alte Confraternität nicht de-, sondern reflorescire.

et potationibus vacent, sed de suo ministerio et de his, quae in eorum parochiis accidunt, sermonem habebunt.“ Allmählich hörten die monatlichen Zusammenkünfte auf, und es wurden solche nur mehr alle zwei Monate, jedes halbe Jahr, je einmal im Jahr oder in noch längern Zwischenräumen gehalten. Der Ausdruck *Calendae* blieb aber fortwährend in Gebrauch und bürgerte sich auch in unsere Volkssprache ein, welche demselben außer dem nächsten noch einen weiteren Begriff gegeben hat und unter „Käuland“ jede Versammlung versteht, wo Gleichgesinnte mit einander rathen und thaten.

Soweit sich verfolgen läßt, waren in der Attendorner Christianität in früherer Zeit halbjährliche Kapitelsversammlungen in Übung, ein Frühjahrskapitel feria III. post Jubilate und ein Herbstkapitel feria III. post Matth., wie aus einer Vereinbarung des Dechanten Sifridus zu Affeln mit den Conkapitularen betreffs seiner Auslagen hervorgeht. Wir sehen das Vorhandensein und zugleich den Grund dieser Übung auch auf dem Kölner Diöcesanconcil von 1551 ausgedrückt. Hier werden die Dechanten, welche bisher vielfach säumig gewesen waren, aufgefordert sich zu erklären: *Anne ex antiquissimo more supra omnium hominum memoriam semper observato atque etiam suarum decaniarum statutorum vigore obstricti sint, quotannis bis post archiepiscopales synodos celebratas sua capitula observare et in iisdem omnibus parochiarum rectoribus decreta in synodis archiepiscopalibus promulgata insinuare . . . ? Et respondent, quod sic.*“ ¹⁾ Also zwei jährliche Diöcesansynoden, eine im Frühjahr, die andere im Herbst, und im Anschluß hieran hatten die Landdechanten, welche von denselben zurückgekehrt waren, zweimal ihre Kapitel zu berufen,

¹⁾ Harzheim, Conc. Germ. t. VI, p. 799.

um auf denselben und durch dieselben die Beschlüsse der ersteren zu promulgiren und ins Leben einzuführen.¹⁾

Es ist aber weiter bekannt, wie die Diöcesansynoden trotz der Wiedereinschärfung durch das Tridentinum nachher in Deutschland fast ganz außer Übung kamen. Somit war für die spätere Zeit eine laxere Praxis auch für die Kapitelsversammlungen, welche jene zur Voraussetzung hatten und in organischem Verbande mit ihnen stehen sollten, von selbst angebahnt.²⁾ Wir treffen demzufolge seit dem 17. Jahrhundert, vielleicht auch schon früher, in der Dekanie Attendorn nur mehr zweijährige Versammlungen. Die ursprüngliche Praxis war in der Folgezeit so sehr vergessen und durch langjährige gegentheilige Observanz so sehr verdunkelt, daß der Dechant 1735 behauptet: „Conformiter constitutionibus provincialibus et dioecesis . . . omni biennio in hoc decanatu Attendornensi D. D. confratrum conventio in Domino laudabiliter recepta est“, und daß das Kapitel von 1775 sich ebenso vernehmen läßt: „quemadmodum biennalis congregatio D. D. pastorum Christianitatis Attendornensis priscis a temporibus et usque huc laudabiliter observata fuit, ita et hodie . . .“ Die weite Aus-

1) „Duae hoc anno (1527) celebratae fuerunt synodi, altera verna, altera autumnalis.“ (Harzheim l. c. p. 209.) Das Kölner Concil von 1536 sagt: „Saluberrime sancitum est in antiquissimis canonibus bis per singulos in singulis provinciis concilium fieri . . . primum ante dies Quadragesimae . . . secundum ante tempus autumnale.“ Ferner sagt das Provinzialconcil von Köln 1549: „Statuimus, ut synodus dioecesis quotannis bis pro veteri more, sed . . . religiosius et cum meliori fructu celebretur.“ (Harzheim l. c. p. 309 u. 548.)

2) Ganz dieselbe Entwicklung zeigt sich in der Wiescheider Dekanie. Ursprünglich war der Kalend duobis in anno terminis: dominica Jubilate und feria III. post S. Gereonis festum; in Zukunft soll die Zusammenkunft nur alternis quibusque annis semel stattfinden. Vgl. Blätter zur näheren Kunde Westf. 1875, S. 59.

dehnung unserer Defanie, wonach z. B. der Pfarrer von Wenden bis Boßwinkel, Bausenhagen u. s. w. fast 2 Tagesreisen brauchte, wird die spätere längere Gewohnheit desto mehr begünstigt haben.

Der Versammlungsort wechselte. In der Zeit vor der Reformation war ein fester Turnus aufgestellt, der die Reihenfolge unter den verschiedenen Pfarrorten regelte. Dieser „cursus calendarum dominorum decanatus in Isernlon“ ist folgender:

Primo anno in Isernlon solus.

in Hertscheden et Menerzhagen simul.

„ Mendene solus.

„ Valbracht „

„ Hedemer et Delincoven simul.

„ Plettenbergh et Ole simul.

„ Hennen et Delwich „

„ Attendoren solus,

„ Vosswinkel et Bosenhagen simul.

„ Heldene solus.

„ Balve „

„ Olpe „

„ Affelen „

„ Hustene „

„ Wendene „

„ Stockem „

„ Werdole et in Eggenhusen simul.

„ Drolshagen solus et tunc iterum

in Iserenlon. ¹⁾

In dieser Reihenfolge ist unverkennbar der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, zwischen Nord und Süd zu wechseln, so

¹⁾ Eine andere jüngere Abschrift sagt: „cursus calendarum decanatus Attendornensis,“ und hat: „Werdohl sol., Eggenhusen sol.“

daß jedesmal auf einen nördlich gelegenen Versammlungsort ein südlicher folgt. Das „simul“ bei einigen Pfarreien, die zu je 2 zusammengelegt sind, will sagen, daß die zwei Pfarrer der betreffenden Kirchen gemeinschaftlich die zur Abhaltung des Kapitels nöthigen Anordnungen, insbesondere die Kosten übernehmen sollen, während von den anderen Pfarrern jeder für sich allein das Kapitel bedienen muß. Hierdurch entstanden nämlich für den hospes, wenn auch ein symposium von den Kapitularen gezahlt wurde, bedeutende Auslagen, und darum legte man einige weniger einträgliche Pfarreien in obiger Weise zusammen. Da Wenden mit in der Reihe steht, das im Liber Valoris nur als capella vorkommt, so wird der Turnus jünger als der Lib. Val. sein. Nach der Reformation war derselbe sodann überhaupt unmöglich geworden, weil viele Pfarreien abgefallen waren. Es wurde von jetzt an auf jeder Defanatsversammlung der nächste Versammlungsort ausgewählt. In der jüngsten Zeit (1802) faßte man wieder einen Beschluß, wonach eine feste Reihenfolge derart eintreten sollte, daß nicht mehr alle Pfarrorte berücksichtigt werden, sondern die zwei Orte Balve und Attendorn ständige Sitze der Defanatsversammlungen sein sollten, und zwar Balve je 2 Mal und Attendorn jedes dritte Mal. Uebrigens wurde dieser Beschluß nicht immer genau gehalten. In der letzten Zeit tagte z. B. die Kapitelsversammlung mehrmals im Kloster Delinghausen.

Der Verlauf des Kapitels war wohl überall im Wesentlichen derselbe. Wir sehen aus den Fragmenten unserer Defanatsakten, daß der Dechant durch Circular jeden Pfarrer auf den Vortag des Kapitelstages einladete. An dem Vortag wurde des Nachmittags das Officium defunctorum gemeinschaftlich verrichtet. Das Nachtquartier hatte der Ortspfarrer als hospes soweit als möglich in seinem Hause zu bieten und für die Andern in andern Häusern der Gemeinde zu besorgen. Am Tage selbst galt folgende Observanz:

„In die calendarum unus camerariorum celebrabit missam (defunctarum) animarum, ad quam quilibet dominorum offeret unum denarium, illas oblationes recipiet camerarius ad communes usus. Summam missam peraget dominus decanus, ad quam quivis dominorum offerat obulum, de quibus oblationibus camerarii decano sacrificanti ipsique ministrantibus decenter dispertientur.“ Ferner wurde, wenn nicht von jeher, doch in den letzten Jahrhunderten von einem Pfarrer des Kapitels eine lateinische Rede (sermo calendarius, dictio capitularis) gehalten, deren Inhalt die Standespflichten des Klerus betraf. In dem Kapitel von 1802 beschloß man, künftig in deutsch zu predigen, damit auch das Volk Antheil nehmen könne.

Nach dem Gottesdienst begann die Sitzung in der Kirche oder Sakristei. Der Dechant theilte die ihm zugegangenen Dekrete der bischöflichen Synode oder des Generalvikars mit und richtete passende Worte an die Versammelten. Zeitgemäße Punkte, die die Seelsorge betrafen oder in die Disziplin und das Recht des Klerus einschlugen, wurden gemeinsam besprochen, unter Umständen Beschlüsse gefaßt u. s. w. Wenn das Dekanat vakant war, so wurde bei dieser Gelegenheit auch der neue Dekan gewählt.¹⁾ Es wurden ferner die Namen der Letztverstorbenen verlesen, und diejenigen Pfarrer, welche in die erledigten Stellen eingetreten waren, förmlich auf ihr Ansuchen ins Kapitel aufgenommen (ad capitulum admittebantur). Sie hatten dabei ihren Investiturbrief zum Beweis des rechtmäßigen Pfündebesitzes vorzulegen.

¹⁾ Quando dominus decanus est eligendus, primo fit invocatio Spiritus sancti cantando: „Veni creator spiritus“, tum deliberatur, quem ex capitularibus praesentibus eligant. Electo autem decano cantabunt: „Te deum laudamus“; flectente autem genua decano ante altare unus fratrum sequentem collectam recitabit: „Exaudi quaesumus.“

Alle Pfarrer der Dekanie waren zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Bei gesetzlicher Verhinderung soll der Ausbleibende „mittere nuntium et se capitulo per litteras mediante juramento excusare“. Später überbrachte ein Nachbarnpfarrer das Entschuldigungsschreiben, der zugleich mit einem zweiten Nachbarnpfarrer dasselbe begutachtete, worauf das Kapitel über Rechtmäßigkeit des Ausbleibens entschied. Auch im Falle rechtmäßiger Entschuldigung mußte jeder Kapitular „cum calendae fuerint, offertorium (das obige Geldopfer bei der h. Messe) et eleemosynas fraternitatis debitas et consuetas transmittere, videlicet III denarios cum dimidio. Aliis quoque temporibus (bei außerordentlichen Versammlungen) mittendae quoque erunt pecuniae pro expensis solvi debitaе, ne capitulum inde ullo damno afficiatur.“ Die „expensae“ sind die dem Ortschaftspfarrer zu vergütenden Auslagen für Bewirthung. In dieser Beziehung schloß der Dekan Sifrid von Affeln im Jahre 1410 mit seinen Kapitularen ein freundschaftliches Konkordat, wonach er für seine Ausgaben, wenn das Kapitel in Affeln gehalten wird, von der Gesamtheit 12 albos und von jedem einzelnen Pfarrer jedesmal 1 album erhält, außerdem noch für jeden Diener oder Gast, den ein Pfarrer mitbringt, je einen weiteren album. „Et si vinum praedictis dominis procurabit, quilibet inde portionem suam solvet.“ Wer hingegen ohne rechtmäßige Entschuldigung ausblieb, oder im Falle der Entschuldigung seinen Beitrag nicht einreichte, „luat poenam irremissibiliter extorquendam, videlicet decano VI grossos et capitulo VI grossos, prout ab antiquo est constitutum, insuper luat poenam ab ordinario, videlicet officiali curiae Coloniensis impositam unum scutatum Wilhelmi. Die letztere Bestimmung sieht zurück auf eine Verordnung des Erzbischofs Hermann IV. (1480—1508), worin weiter ausgesprochen war, daß der Goldgulden zur Hälfte dem Fiskus, zur Hälfte dem Kapitel überwiesen werden

solle. Auf dem Kapitel in Affeln 1649 wurden diese Taren und Strafansätze als „*secundum antiquam consuetudinem observata*“ wieder ins Gedächtniß zurückgerufen. Falls der Pflichtige seine Zahlung nicht freiwillig leistete, wurde dem erzbischöflichen Offizial Anzeige gemacht und Execution beantragt. So erging es z. B. den Pfarrern von Olpe, Wenden und Rhode, die auf dem Kapitel 1659 zum zweiten Mal eigenmächtig gefehlt hatten. Nachher wechselten die Taren. In dem Kapitel 1735 ist die Rede von dem *consuetum undecim blamuserorum capitulare symbolum* für den rechtmäßig Entschuldigten zur Vergütung für die Auslagen des bewirthenden Pfarrers; der nicht Entschuldigte „*multabitur a capitulo ad solvendum quartale vini, reservata arbitraria poena Rev. Vicar. generali*“. Auf dem Kapitel in Stodum 1777 wurde festgesetzt, daß der Ausbleibende in jedem Falle dem hospes für seine Auslagen 2 Kronthaler und, wenn er ohne Entschuldigung ausbleibe, noch zwei weitere Kronthaler als Strafe zu zahlen habe. Man nannte die Vergütung für Bewirthung „*symposium*“ wegen ihres Zweckes, „*symbolum*“ als Ausdruck der Angehörigkeit ans Kapitel. Ein neu eintretender Kapitular hatte nichts zu entrichten, doch spendete er herkömmlich einige *amphoras vini*.

Nach Beendigung des Kapitels fand das gemeinsame Mahl im Hause des Ortspfarrers statt, worüber von jeher sowohl Diöcesanverordnungen, ¹⁾ als auch Kapitelsbeschlüsse einschränkende Bestimmungen enthalten. Das Kapitelsprotokoll vom 26. Juni 1743 sagt: „*In calendis juxta decreta synodalia mensa frugalis per dominum hospitem instruatur atque ut omnis excessus et sumptus superfluous evitetur, fercula seu portiones partim ejusdem partim diversi generis ciborum non ultra undecim per singulas vices idque*

¹⁾ Kölner Diöcesansynode von 1662, p. 146 u. A.

duabus tantum vicibus apponantur, relicta eidem domino hospiti libertate aliquos arborum fructus et dulciaria superaddere.“

Die Kapitelsverhandlungen, über welche ein camerarius als Sekretär das lateinische Protokoll führte — die deutschen Protokolle begannen 1802 —, waren gewöhnlich mit einem Tage beendet, doch kam auch bei besonderen Veranlassungen eine zweitägige Sitzung vor.¹⁾

§ 6.

Die Reihenfolge der Attendorner Dechanten.

1. Albertus, decaniae provisor et dispensator, erscheint 1179 in der Verhandlung zwischen Hüsten und Delinghausen. An welcher Kirche derselbe Pfarrer gewesen, wird nicht gesagt.²⁾

2. Gervasius, decanus de Lon (Iserlohn), tritt als Zeuge in einer Urkunde des Grafen Engelbert von der Mark im Jahre 1254 auf.³⁾* Derselbe war vielleicht wie der vorige nur Defanatsverweiser oder als Pfarrer von Iserlohn Titulardechant. Denn die „nomina decanorum Attendornensium“ beginnen mit

3. Godefridus de Attendore. Er kommt nach

¹⁾ In den Kapitelsversammlungen der letzten Zeit, d. h. im Anfang dieses Jahrhunderts, kommen vielfach folgende Gegenstände vor: Einführung des deutschen Kirchengesanges, Homilien in der Frühmesse, Katechese des Sonntags Nachmittags auch in den Kapellen der Filialen, Abschaffung der Hagelfeier, Alles im Anschluß an erzbischöfliche Visitationkrezeffe, weiter die Regulirung des $\frac{1}{5}$ -Abzugs wegen der Grundsteuer der kirchlichen Colonatsgüter, Klagen über die mehr und mehr einreißende Unsittlichkeit, Anträge auf Reform der alten Sendgerichte u. s. w.

²⁾ Seibertz N. B. I, Nr. 79.

³⁾ Kindlinger, Gesch. von Volmestien II, S. 154.

* Der hier genannte Gervasius wird als Dechant von Stadtlohn im Münsterlande anzusehen sein und wäre demnach in der Reihenfolge der Attendorner Dechanten zu löschen. Die Ned.

anderweitigen Urkunden in den Jahren 1269, 1272 und 1289 als Dechant vor ¹⁾), als Pfarrer von Attendorn schon 1249. ²⁾)

4. Godefridus de Helden.

5. Fredericus de Hüsten. Als Pfarrer von Hüsten kommt er vor 1296, 1302 und 1307 in den Urkunden Ludwigs von Arnsberg.

6. Conradus in Olpe.

7. Edmundus archipresbyter Mendensis. Dieser steht in den „Nomina defunctorum confratrum nostrorum“ als Dechant und wird hier einfach als Edmund. plebanus in Menden aufgeführt. Vielleicht hat sein Amtsnachfolger Hermann Matthiae, der die nomina decanorum 1559 abschrieb, aus der Mendener Tradition dem Genannten den Titel decanus beigelegt. Er lebte Anfangs des 14. Jahrhunderts, denn 1340 ist

8. Andreas in Hüsten, Dechant. Er erscheint in diesem Jahre als Andreas von Reigern, Pfarrer in Hüsten und als Bruder des Anton von Reigern 1341, dessen Urkunde er mit siegelt. ³⁾) Nach ihm nennt das Dekanatsverzeichnis

9. Hermannus in Drolshagen und weiter

10. Gerhardus in Balbert sodann

11. Theodorus in Deilinghofen. Die 3 letzteren verwalteten das Dekanat in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, denn 1410 war bereits

12. Sifridus de Foro, Pfarrer in Affen, Dechant und zwar bis etwa 1440. ⁴⁾) Ihm folgte

13. Hildebrandus Sasse in Jferlohn, ferner

¹⁾ Seiberh A. B. I, Nr. 348, 355, 427.

²⁾ Brunabend, Gesch. von Attendorn.

³⁾ Blätter zur näheren Kunde Westf. 1876, S. 14; 1877, S. 4.

⁴⁾ a. a. O. 1866, S. 37.

14. Johannes de Porta in Attendorn und

15. Johannes Hagen in Affeln. Derselbe starb 1493.

16. Johannes Vorstenberg (Westerberg im andern Verzeichniß) zu Reheim.

17. Johannes Marpe in Affeln, Pfarrer daselbst seit 1496 und nachher auch Dechant, wahrscheinlich bis zu seinem 1519 erfolgten Tode.

18. Petrus Matthiae in Menden. Er starb nach dem Dekanatsregister 1571. In diesem Falle muß derselbe frühzeitig das Dekanat niedergelegt haben, da 1546 bereits ein anderer Dechant fungirt: „Im Jahre 1564 trat fast die ganze Gemeinde Hemer mit dem Pastor Peter Matthiae zur augsburgischen Confession über.“¹⁾ Ist der letztere mit dem ersteren dieselbe Person? Ist Peter Matthiae wegen seiner protestantischen Richtung vielleicht als Dechant und Pfarrer in Menden entsetzt und nachher Pfarrer in Hemer geworden? Ferner wird ein Magister Conrad Varnhagen, Pastor in Iserlohn und Dechant der Attendorner Christianität genannt, der 1530 als Anhänger der Reformation starb.²⁾ Sollte der Dechant hier wieder als Titulardechant zu verstehen sein?³⁾ In den „Nomina decanorum Attendornensium“ unseres Verzeichnisses kommt derselbe überhaupt nicht vor.

19. Crato Marpe, Pfarrer in Affeln, als solcher schon 1526, als Dechant 1546 erwähnt, wird aber schon früher Dechant geworden sein. Auf der Diöcesansynode von Köln 1551 fehlte neben andern der Dechant von Attendorn.⁴⁾ Da Crato Marpe nach dem Dekanatsverz. 1558

¹⁾ Krömecke, Geschichte der Pfarrei Hemer.

²⁾ Ennen, Gesch. der Reformation im Erzstift Köln, S. 106.

³⁾ v. Steinen, Westf. Gesch. I, S. 965; — Kampfschulte, Gesch. der Einführ. des Protestantismus in Westf., S. 85.

⁴⁾ Harzheim l. c. p. 798.

starb, so wird er hier zu verstehen sein. Sein Nachfolger war

20. Hermannus Matthiae. Er ist es, der die „Nomina decanorum Attendornensium“ aufgezeichnet hat, indem er schließt: Hermannus Matthiae, filius istius Petri (Nr. 18), quique haec scripsit anno 1559 in Menden feria IV. post s. Regum festa. Er starb nach dem Defanatsverzeichnis 1594, 16. Juli.

21. Bernhard Marpe, Pfarrer in Affeln, wurde als Dechant den 14. März 1594 gewählt, wonach der vorige schon vor seinem Tode aufgehört hat, Dechant zu sein und auch, da bei diesem Kapitel ein anderer Pfarrer von Menden erscheint, das Pfarramt in Menden nicht bis zu seinem Tode bekleidet haben kann. B. Marpe starb 1605.¹⁾

22. Henricus Schmittmann, pastor et decanus in Menden.

23. Georgius Ludeke, decanus et pastor in Olpe.

24. Antonius Laer, pastor Balvensis et decanus christ. Attendorn. Pfarrer in Balve war derselbe von 1632—62, Dechant von —? Um 1650 hatte derselbe als Dechant resignirt, und es ergingen sowohl von Seiten des Offizials des Kölner Dompropstes (23. Aug. 1650), der zugleich klagt, daß der decanatus minus recte administratus

¹⁾ Bei der Wahl des B. Marpe waren zugegen: „Henricus Schmittmann pastor in Menden cum suis pastoribus Bertoldo Matthiae et Joh. Sutore respective in Dellwich et Delinghofen, Herm. Flechtmann pastor in Stockem, Joh. Custodis pastor in Balve, Ant. Esslink pastor in Husten, Bartholomaeus pastor in Nehem, Andreas Teyll pastor in Vosswinkel, Blasius Stipell pastor in Einkhausen, pastor in Sunderen, Michael Cobbinghofen pastor in Attendorn, Joh. Menke, Bernh. Braun, pastor in Drolshagen, Joh. Funke pastor in Wenden, Clem. Duwenhauer pastor in Allendorf, Johannes pastor in Hagen, Georgius Eichelbergius pastor in Hennen.“ (Defanatsprotokoll.)

fuerit, als auch von Seiten des erzbischöflichen Commissars, J. Heinrich v. Schommarz in Meschede (3. Sept. 1650), an die Ramerer der Auftrag, eine Neuwahl zu veranstalten. Dieselbe erfolgte unter Vorsitz des genannten Commissars am 14. Sept. zu Allendorf, und zwar wurde A. Laer wiedergewählt und sofort bestätigt, woraus hervorgeht, daß die mangelhafte Verwaltung, wovon der Offizial redet, nicht seine Schuld gewesen sein muß. Derselbe bezeichnet sich auch in einer Urkunde vom Mai 1650 als archiepiscopi Colon. vicarius foraneus. Er legte das Dekanat 1661 dauernd nieder. Es folgte

25. Joh. Kemper gt. Elias in Affeln, Pfarrer seit 1621, Dechant von 1661—71.

26. Joh. Matth. Hoeyneck, Pfarrer in Balve und Dechant von 1671—84.

27. Joh. Zeppenfeld, Pfarrer in Attendorn, Dechant von 1684—93.

28. Joh. Kissing, Pfarrer in Menden, wahrscheinlich von 1694 bis 1718 (14. Sept.), wo er starb.

29. Everhard Gödde, Pfarrer in Balve, Dechant wahrscheinlich von 1718 bis zu seinem Tode 1733.

30. Joh. Adolf Hoeyneck, Pfarrer in Attendorn und Dechant. Sein Nachfolger war

31. Walter Franzen, Pfarrer in Balve und Dechant wahrscheinlich bis zu seinem 1755 erfolgten Tode.

32. Stephan Bresser, Pfarrer in Attendorn von 1752 an, commissarius ecclesiasticus und Dechant von 1755 (?) bis 1804, wo er starb. Oder ist vielleicht noch ein anderer Dechant zwischen Nr. 31 und 32 einzuschalten? Im Jahre 1802 wurde Ernst Hermann Zumbroich, Archipresbyter und Pfarrer in Menden durch das Domkapitel zum außerordentlichen Visitator der Attendorner Christianität aufgestellt. Ebenderjelbe

33. Ernst Hermann Zumbroich, der auch den

Titel Schul- und Kirchenrath führte, wurde auf dem Kapitel 1804 in Balve als Nachfolger des vorigen gewählt, nachdem der im ersten Suffragium gewählte Joh. Joseph Plafmann, Pfarrer in Affeln, abgelehnt hatte. Nach seinem Tode 1807 folgte

34. Gottfrid Knelle, Pfarrer in Hüsten, gewählt auf dem Kapitel in Attendorn, nachdem der zunächst gewählte Pfarrer Wenniges in Hagen, abgelehnt hatte (1807 bis 1821).

35. Adam Plassmann (1821—28), Pfarrer in Affeln. Bei der Wiedererrichtung des Paderborner Domkapitels zum Domkapitular ernannt (1823), nahm derselbe seit 1824 seine Residenz in Paderborn und verwaltete von hier aus die Dekanatsgeschäfte, indem man bei der bevorstehenden Auflösung der alten Dekanate die Anstellung eines andern Dechanten nicht mehr für nöthig erachtete. Mit ihm schließt die series decanorum Attendornensium.

A n h a n g.

I.

R e n t e n v e r z e i c h n i s s

sämmlicher Kirchen der Dekanie Attendorn. ¹⁾

Decanatus Attendornensis.

1. Circulus Attendornensis.			Rthlr.
Attendorn:	Rthlr.	Vicarius Omnium Sanctorum	110
Dominus pastor	320	„ s. Barbarae	200
Sacellanus	80	„ s. Franc. et Clarae	180
Vicarius s. Michaelis	100	„ s. Jacobi et Andreae	100
„ s. Nicolai	110	„ s. Sebastiani	100

¹⁾ Dieses Verzeichniß, nach einer Abschrift im Pfarrarchiv zu Attendorn, stammt aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und diente u. a. damals in den 90er Jahren als Grundlage des vom Klerus viermal zu zahlenden subsidii charitativi von je 4000 Rthlr.

Decanatus Attendornensius.

	Rthlr		Rthlr
Vicarius ss. Trinitatis	90	4. Circulus Mendensis.	
„ s. Josephi	80	Menden:	
Ahausen: Commendator	110	Dominus pastor	480
Helden:		Sacellanus	100
Dominus pastor	150	Vicarius s. Spiritus	180
Sacellanus	110	„ s. Catharinae	150
Vicarius Jes. Mar. et Joseph	140	„ ss. Sacramenti	70
		Sümmern:	
2. Circulus Balvensis.		Dominus pastor	230
Balve:			
Dominus pastor	380	5. Circulus Olpensis.	
Vicarius s. Sebastiani	110	Drolshagen:	
„ s. Nicolai	110	Dominus pastor	340
Curatus in Eisborn	70	Vicarius s. Petri	100
„ in Garbeck	70	„ s. Sebastiani et Annae,	
Affelen:		ludimagister	90
Dominus pastor	230	Kleusheim:	
Vicarius s. Antonii	100	Dominus pastor	110
„ B. M. V.	80	Olpe:	
Enkhausen:		Dominus pastor	380
Dominus pastor	200	Vicarius curatus	100
Curatus et ludimagister	60	„ s. crucis	90
		„ s. agoniae	100
3. Circulus Hüstensis.		Rode:	
Arnsberg:		Dominus pastor	210
Dominus pastor, ohne Tage,		Wenden:	
weil die Abtei Bedinghausen		Dominus pastor	450
die Pfarrei verjah.		Vicarius curatus, ludimag.	90
Hüsten:			
Dominus pastor	320	6. Circulus Stockumensis.	
Sacellanus	120	Allendorf:	
Neheim:		Dominus pastor	200
Dominus pastor	240	Primissarius, ohne Tage,	
Vicarius	120	wahrscheinlich, weil unbesetzt.	
Vosswinkel:		Hagen:	
Dominus pastor	270	Dominus pastor	120

Decanatus Attendornensis.

	Rthlr.		Rthlr.
Stockum:		Sundern:	
Dominus pastor	290	Dominus pastor	130
Vicarius B. M. V. curatus	70	Primissarius, ohne Tage, wahrschein-	
„ s. Annae et Petri	90	lich weil unbezahlt.	
„ curatus et ludimag.			
in Endorf	70		

II.

Haec sunt nomina confratrum nostrorum
defunctorum. ¹⁾

Godefridus decanus in Attendorn et plebanus ibidem.	Conradus de Meynershagen.
Godefridus decanus in Heldene.	Johannes plebanus in Drols- hagen.
Fridericus decanus in Hüsten.	Henricus plebanus, Valbracht (1269).
Gregorius plebanus in Menden.	Johannes capellanus in Walden- bergh.
Hermannus plebanus in Affelen.	Theodoricus plebanus in Wenden.
Hermannus plebanus in Stochem.	Henricus plebanus in Vosswinkel.
Rudolphus et Conradus plebani in Plettenberg.	Erenfridus plebanus in Hennen.
Johannes de Werdohle.	Fridericus plebanus in Balve.
Wichboldus de Ole.	Bernhardus de Herschede.
Bernhard. de Herschede.	

¹⁾ Zu der Bemerkung über dies Verzeichniß in § 4 sei beigelegt, daß dasselbe die Kapitelsgeistlichkeit keineswegs vollständig wiedergibt. Auch folgen die Namen aus den ersten Jahrhunderten nicht in fester chronologischer Reihe. Der Text hat bis um 1500 keine Jahresangaben die mit () bezeichneten sind nach anderweitiger Ermittlung beigelegt. Doch schien es uns immerhin werthvoll genug, um hier abgedruckt zu werden, weil es manche Lücke in der series pastorum der einzelnen Pfarreien ergänzen wird.

Wilhelmus de Drolshagen.	Johannes in Meynershagen.
Henricus capellanus in Menden.	Hinricus officians in Herschede.
Lodowicus pastor in Herschede.	Jacobus Happelpap sacerdos.
Everhardus in Heldene.	Heinemannus vicarius in Attendorn.
Conradus de Meynershagen.	
Gotfridus in Egginhusen (1210, 1242, 1244).	Lubertus plebanus in Deilwich.
Johannes in Wendene.	Johannes altarista de Menden.
Detmarus in Werdole.	Joh. Stute pastor in Attendorn (1378, 1384).
Gerhardus in Hennen.	Hinricus capellanus in Loyn.
Hermannus in Iserlon (1309).	Albertus de Sunderen.
Gerhardus in Delwich.	Albertus de Sümeren.
Gerhardus de Plettenberg.	Theodoricus plebanus in Attendorn (1481, 84).
Theodoricus in Menden.	Hinricus Hake sacerdos.
Gotfridus de Sunderen.	Johannes op dem Marfede to Loyn.
Bernhardus in Bosenhagen.	Johannes pastor in Loyn.
Anthonius de Vosswinkele.	Diricus de Wesebeke sacerdos.
Hunoldus de Delinchoven.	Lambertus presbyter in Loyn.
Gerwinus de hospitali Attendorn.	Conradus in Wenden.
Rotgerus de Loyn.	Johannes plebanus in Olpe.
Henricus, Balve.	Rotgerus plebanus in Helden.
Volmarus Linnepape.	Hinricus in Stathagen.
Bertholdus de Affelen sacerdos.	Rotgerus pastor in Menden.
Albertus de Rodensaet.	Hunold. sacerdos de Attendorn.
Walterus de Drolshagen.	Johannes pastor in Stochem.
Everhardus de Hedemer.	Gerhardus in Widenest.
Hinricus Ole sacerdos.	Theodoricus de Ole magist. legum, officialis curiae Coloniensis.
Tilmanus de Valbracht.	Diricus pastor in Hennen.
Albertus plebanus in Rodensait.	Gotfridus altarista in Menden.
Lodowicus plebanus in Wendene.	Albertus altarista in Loyn.
Conradus decanus in Olpe.	Gerhardus decanus in Valbracht.
Johannes plebanus in Valbracht.	Arnoldus plebanus in Wenden.
Theodoricus plebanus in Herschede.	Albertus capellanus in Attendorn.
Emundus plebanus in Menden.	Wichardus in Loyn.
Arnoldus in Hedemer.	Tilmannus dictus Hussgemack.
Lodowicus capellanus in Hennen.	Johannes capellanus in Plettenberg.
Andreas decanus in Hüstene.	Hermannus pastor in Balve (1356).
Hermannus decanus in Drolshagen.	

Johannes pastor in Nehem.	Sifridus de foro decanus in Affelen (1440).
Johannes in Hedemer.	Johannes Bucke in Bosenhagen.
Everardus rector in Egnichusen.	Everhardus pastor in Delinchoven.
Bertoldus de Loyn presbyter.	Johannes pastor in Ole.
Emodus pastor in Meynershagen.	Conradus Dulle in Herschede.
Hinricus de Balve in Isernloyn.	Heymannus in Valbracht.
Everhardus altarista in Menden.	Rotgerus vicarius in Isernloyn.
Hermannus pastor in Plettenberg.	Johannes in Stochem.
Gotschalch de Drolshagen presbyter.	Hinricus in Plettenberg.
Henricus de Olpe praepositus sanctae Walburgis.	Johannes pastor in Wenden.
Bertholdus rector hospitalis.	Johannes pastor in Sunderen.
Gerhardus pastor in Hennen.	Johannes Wern in Meynershagen.
Theodoricus in Delinghoven decanus.	Johannes Vrölentrop clericus.
Wilhelmus in Dellwich.	Hilbrandus decanus in Isernloyn.
Nicolaus poenitentiarius in Attendorn.	Wilhelmus pastor in Wenden.
Heymannus altarista.	Johannes porta decanus in Attendorn.
Hermannus pastor in Ole.	Volmarus Fitt in Nehem.
Johannes pastor in Valbracht.	Hermannus Zander in Ole.
Bertholdus rector in Loyn.	Gobelinus pastor in Herschede.
Hermannus de Corbede.	Matthias pastor in Valbracht.
Hermannus de Affelen.	Bernhard. de Foro in Balve (1450).
Johannes van Steynen.	Matthias pastor in Hüsten (1464, 1472).
Johannes Scherlinck pastor in Olpe.	Johannes Heutze vicar. in Alledorf.
Tilmanus in Delinckhoven.	Wilhelm. pastor in Drolshagen.
Johannes de Ole.	Johannes Gruter pastor in Wenden.
Johannes Pelegrini de Herschede.	Hinricus de Altendorpf.
Johannes capellanus in Egnichusen.	Berthold. de Hedemer pastor.
Johannes pastor in Vosswinkel.	Gotfridus pastor in Vosswinkel.
Tilmanus Echart, legum doctor, pastor in Attendorn (c.1500).	Gerhardus vicecuratus in Olpe.
Johannes pastor in Egginchusen.	Theodoricus pastor in Isernloyn.
Conradus poenitentiarius in Attendorn.	Theodoricus Dramme pastor in Attendorn (1480).
Jodocus pastor in Stochem.	Conradus Vaget pastor in Helden.
	Johannes pastor in Dellwich.

Hermannus Pütman rector hospitalis in Menden.	Hinricus Scriptoris vicecur. in Plettenberg.
Hinricus Recke pastor in Hennen.	Wilhelmus Freseken pastor in Hüsten (1494, 1512).
Johannes Hagen decanus in Affeln 1493.	Hermann. Voeth pastor in Sundern.
Hermannus Vos plebanus in Wenden.	Johannes Hötteke presbyter.
Johannes pastor in Meynershagen.	Hinricus Mester pastor in Hagen
Andreas pastor in Stochem 1499.	Johannes de Molendino pastor in Balve et Oel.
Johannes rector in Aldendorpe.	Hinricus Schep pastor in Sundern.
Wilhelmus Keppel pastor in Menden.	Petrus Matthiae decanus et parochus in Menden † 11. Sept. 1571.
Gotscalcus Harbek pastor in Herschede.	Johannes Furstenberg pastor in Vosswinkel.
Gotfrid. pastor in Vosswinkel.	Johannes Burbach pastor in Hüsten.
Petrus Wisch pastor in Valbracht.	Johannes Trente pastor in Dellwisch.
Jodocus Schulte vicarius in Stochem.	Hermann. Knapsteen pastor in Hüsten (c. 1545).
Marcus capellanus in Attendorn.	Johannes Lichte pastor in Hagen.
Tilmanus pastor in Sunderen.	Herm. Wilkini pastor in Stochem.
Johannes Witte vicar. in Aldendorp.	Crato de Marpe decanus et pastor in Affeln † 1558.
Johannes Harnesmacher pastor in Drolshagen.	Johannes Brinkmann vicarius in Affeln 1559.
Stephanus Romer pastor in Attendorn.	Lambert. Smedth pastor in Balve 1560.
Johannes Wilkini olim pastor in Menden.	Johannes Heynemanni pastor in Attendorn 1560.
Degenhardus Schungell pastor in Werdole.	Georg. Brune vicar. in Affeln 1565.
Johannes Westerbergh pastor et decanus in Nehem.	Henricus Arttmann pastor in Enkhausen.
Degenerus pastor in Valbart.	Hermann. Wilke pastor in Sundern.
Johannes Marpe decanus et pastor in Affeln, „esto mihi“ sepultus 1519.	Johannes pilh . . pastor in Hagen.
Johannes Valbart pastor in Olpe.	Adrian Schulte pastor in Hüsten († 1587).
Johannes Schulte vicecuratus in Attendorn.	Wilhelm. Vogt pastor in Menden.

Diricus Harnschmacher pastor in Drolshagen.	Gerhard. Schusonijs pastor in Menden.
Johannes Haeder pastor in Drolshagen.	Georg. Lüdeken decan. et pastor in Olpe.
Anton. Duwenheuer vicar. in Afflen.	Melchior Homberg pastor in Enkhausen.
Hermannus Matthiae decan. et pastor in Menden 1594, 16. Juli.	Hermann. Laer pastor in Balve.
Bernhard. Marpe decan. et pastor in Affelen 29. Jul. 1605.	Gerh. Severini vicar. B. M. Virg. in Affeln.
Berthold. Hembergh pastor in Dellwich.	Bernh. Duwenheuer pastor in Stockum.
Hermann. Flechtmann pastor in Stochem.	Johannes Askenius vicar. in Stockheim.
Johannes Custodis pastor in Balve.	Henningius Budde pastor in Hüsten († 1623).
Antonius Eslinck pastor in Hüsten († 1604).	Hermann. Flecke pastor in Neheim.
Bartholomaeus pastor in Nehem.	Andreas Holster pastor in Olpe.
Andreas Teyll pastor in Vosswinkel.	Adam Poelmann pastor in Sandern.
Caspar. Wineke pastor in Afflen (1606).	Johannes Stracke pastor in Menden obiit 1650.
Clem. Duwenhauwer pastor in Allendorf.	Caspar. Hengstebeck pastor in Helden † 2. Aug. 1651.
Carol. Flöcker pastor in Balve.	Henricus Kerkering pastor in Hüsten † 17. Nov. 1654.
Antonius Habbel pastor in Stochem.	Everhard. Müllenius pastor in Attendorn, camerarius, † 23. Mart. 1657.
Bartholdus Sutoris vicar. in Menden altaris s. Catharinae.	Melchior Ludovici pastor in Neheim † 1655.
Bernhard. Severini vicar. s. Antonii in Affelen.	Wilhelm. Kuppe pastor in Drolshagen † 2. Febr. 1655.
Wilhelm. Vogdt de Elspe nobilis in Helden.	Reinhard. Gertmann sacellanus in Helden † 8. Mart. 1657.
Michael Cobbinghoven pastor in Attendorn (1600—11).	Bernh. Flöcker vicar. in Balve † 29. Aug. 1658.
Henric. Schmittmann decan. et pastor in Menden (c. 1600).	Christianus Elias Affelensis vicar. in Attendorn † 4. April. 1658.
Caspar. vorm Loße vicar. in Affelen s. Antonii	

Rotgerus Winthaus pastor in Rode † 1659.	Everhard Wide pastor in Enkhausen.
Joh. Gabriel pastor in Helden † 1662.	Hermann. Gerdes pastor in Drolshagen.
Anton. Laer pastor Balvensis et decanus † 1663.	Petrus Becker pastor in Sümmern † 1679.
Johannes Eliae vicar. B. M. V. in Affeln † 1663.	Henricus Broecker pastor in Rade.
Adolph. Caesar Werlensis pastor in Drolshagen † 1665.	Andreas Ackenius pastor in Allendorp.
Roserus Viegner pastor in Wenden † 1665.	Georg. Koch pastor in Vosswinkel.
Rotgerus Meckelius pastor Olpensis et camer. † 1668.	Anton. Hausstadt pastor Menden- densis et cammer. † 1681.
Caspar. Pingel pastor Hagensis † 7. Apr. 1669.	Johannes Matth. Hoeyneck pastor Balvensis et decan. † 26. Jan. 1683.
Georg. Keihenhoff pastor in Hagen.	Johannes Kissing pastor Menden- sis et decan. † 14. Septbr. 1718, aetatis 73, decanatus ultra 20.
Johannes Eliae pastor Affelens. et decan. († 1671).	